

Bundesamt für Justiz BJ
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA
Bundesrain 20
3003 Bern

Email: ehra@bj.admin.ch

29. April 2014

Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2014 hat uns Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga in der oben genannten Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens. economiesuisse hat bei ihren Mitgliedern – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie grösseren Einzelunternehmen – eine interne Konsultation durchgeführt und nimmt gestützt auf deren Antworten aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die Schweizer Wirtschaft **begrüssst** die vorgeschlagenen Anpassungen im Obligationenrecht. Diese scheinen geeignet, es Einzelunternehmen, Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften zu ermöglichen, ihre Firma auch bei Anpassungen und Umstrukturierungen beizubehalten - vorausgesetzt, es besteht keine Täuschungsgefahr. Dies führt dazu, dass die genannten Gesellschaften den aufgebauten Firmennamen und den damit assziierten Goodwill nicht mehr aufgeben müssen, wenn sich eine Umstrukturierung der Gesellschaft, beispielsweise durch das Ausscheiden eines Teilhabers, ergibt.

In der Gesamtheit dürften die vorgeschlagenen Anpassungen damit die **Attraktivität der adressierten Unternehmensformen steigern**. Auch findet eine **begrüssenswerte Harmonisierung** im Gesellschaftsrecht statt, da eine Angleichung an die Möglichkeiten bei der Wahl des Firmennamens erfolgt, wie sie heute bereits Aktiengesellschaften, GmbH oder Genossenschaften offen stehen.

Die aktuellen Vorschriften für die Bildung von Firmen sind für Einzelunternehmen, Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften zu restriktiv und behindern insbesondere den Nachfolgeprozess. Ein Unternehmen, welches seinen Firmennamen einmal gewählt hat, sollte diesen beibehalten dürfen, dies unabhängig von der Rechtsform, soweit (a) die Rechtsform klar erlernbar ist und (b) keine

Täuschungsgefahr besteht. Der Kern der Firma sollte entsprechend möglichst frei wählbar sein, wie dies für Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften bereits der Fall ist.

Das Firmenrecht in der Schweiz ist während einem Jahrhundert nahezu unverändert geblieben. Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Bildung von Firmen wurden erst im Jahr 2008 angepasst, als für Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften Vereinfachungen eingeführt wurden. Damit die von der damaligen Revision ausgeklammerten Personengesellschaften nicht benachteiligt bleiben, war für die Schweizer Wirtschaft eine weitere Anpassung des Firmenrechtes schon seit längerem wünschenswert. Die nunmehr vorgeschlagene Revision wird daher klar begrüsst. Dem Gläubigerschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass es in Zukunft für alle Gesellschaften zwingend sein wird, zusammen mit dem Firmennamen die Rechtsform anzugeben. Dank der über die elektronischen Datenbanken im Internet leicht verfügbaren Zusatzinformationen ist es so ohne weiteres möglich, Details über die Haftungssituation in einem Unternehmen in Erfahrung zu bringen, so beispielsweise bei Personengesellschaften mit unbeschränkt haftenden Teilhabern. Die Pflicht, die Rechtsform zusammen mit dem Firmennamen zu kommunizieren, wird auch positive Auswirkungen auf die Rechtssicherheit haben.

Der einmal gewählte Firmennamen kann durch die vorgeschlagenen Änderungen für eine unbeschränkte Zeit beibehalten werden. Insbesondere kann der Wechsel eines Teilhabers oder die Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform ohne Auswirkung auf den Firmennamen umgesetzt werden. Die mit dem Erwerb, der Pflege und dem Aufbau eines Firmennamens verbundenen Investitionen können auf diese Weise erhalten bleiben. **Dies ist zu begrüssen.**

Auch die Ausweitung des Ausschliesslichkeitsanspruches im Zusammenhang mit Firmennamen auf die gesamte Schweiz wird aus Sicht der Wirtschaft begrüsst. Zahlreiche Unternehmen sind nicht mehr rein regional etwa in der unmittelbaren geographischen Nähe ihres Sitzes, sondern schweizweit tätig; dies insbesondere auch auf Grund der Möglichkeiten des Handels über das Internet. Dies kann mit der vorgeschlagenen Anpassung berücksichtigt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches